Gesetz über die musikalische Bildung

(Musikschulgesetz, MsG)

(Vom)

I.

Art. 1 Zweck

¹ Allen Kindern und Jugendlichen soll zur Förderung ihrer musikalischen Bildung ein breites und qualitatives Angebot an freiwilligem Musikunterricht zu tragbaren Kosten zugänglich sein.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Leistungen der öffentlichen Hand an Glarner Institutionen für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen im Kanton.

Art. 3 Leistungsumfang

- ¹ Der Kanton unterstützt den Unterricht ab dem Eintritt in die Schulpflicht bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- ² Die öffentlichen Leistungen sind so zu bemessen, dass sie einen fachlich guten Unterricht zu tragbaren, regional vergleichbaren Kosten für die Erziehungsberechtigten ermöglichen.

Art. 4 Leistungsvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat kann mit geeigneten Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen, um allen Lernenden ein breites Angebot in guter Qualität zu ermöglichen.

Art. 5 Art der Beitragsleistungen

- ¹ Der Kanton entrichtet Schülerpauschalen an die Kosten des Unterrichts.
- ² Er leistet im Rahmen von Leistungsvereinbarungen jährliche Grundbeiträge.
- ³ Die Gemeinden stellen den Musikschulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räumlichkeiten zur Verfügung.

SBE 1

Art. 6 Pauschalen

¹ Die Höhe der Pauschale wird pro Kopf und Semester festgelegt und berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Art. 7 Grundbeiträge

¹ Grundbeiträge an die Institutionen decken einen angemessenen Anteil der Kosten der Administration, der Schulleitung sowie der Raumkosten.

Art. 8 Aufsicht und Verfahren

- ¹ Institutionen mit Leistungsvereinbarungen sind zur Offenlegung ihrer Betriebsrechnung gegenüber dem Kanton verpflichtet und erstatten diesem jährlich Bericht.
- ² Der Regierungsrat regelt das Weitere, namentlich die für die Beitragsberechtigung erforderlichen Bedingungen, die beitragsberechtigen Unterrichtskosten, die Höhe des Grundbeitrags sowie die Aufsicht und das Verfahren.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

GS IV B/6/1, Gesetz über die musikalische Bildung vom 4. Mai 2008, wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt per 01. August 2021 in Kraft.